

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 22

5. August 1987

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 9. Juni 1987
 - 2) Änderung der Ordnung der Frauenhilfe und des Männerwerks der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - 3) Richtlinien für den Lektorendienst
 - 4) Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
 - 5) Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen
 - 6) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd
 - 7) Dienstmeldungen

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

vom 9. Juni 1987

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtengesetz) vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert am 27. Mai 1986 (Abl. 52 S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bezüglich des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs für Kirchenbeamte werden die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften sinngemäß angewandt.“

3. Es werden folgende §§ 56 b und c eingefügt:

„§ 56 b

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
aus familiären Gründen

- (1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Kirchenbeamten im Schuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Während des Zeitraums, für den die Arbeitszeit ermäßigt oder Urlaub gewährt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Freistellung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle zulässig.

(3) Während der Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3, die von der für die Ernennung des Kirchenbeamten zuständigen Dienststelle getroffen werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 56 c

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

- (1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Bewerber im kirchlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. Dezember 1990

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren;
2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im kirchlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Bewerber im kirchlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im kirchlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, bis zum 31. Dezember 1990 auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 oder 2 darf nur entsprochen werden, wenn der Kirchenbeamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 40 Absatz 4 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 56 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 56 b sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von 23 Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 sowie Urlaub nach § 56 b dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. § 56 b Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienststelle in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Kirchenbeamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(5) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 56 b Absatz 4 entsprechend.“

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Für Teilzeitbeschäftigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

Stuttgart, den 6. Juli 1987

I. V.
Sorg

Änderung der Ordnung der Frauenhilfe und des Männerwerks der Evang. Landeskirche in Württemberg

Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 7. Juli 1987

AZ 55.30 Nr. 49

Die Ordnung der Frauenhilfe und des Männerwerks der Evang. Landeskirche in Württemberg (Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 7. Januar 1975, Abl. 46 S. 245, zuletzt geändert durch Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 6. Februar 1986, Abl. 52 S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beauftragung kann um jeweils sechs Jahre verlängert werden.“

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Richtlinien für den Lektorendienst

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. Juli 1987

AZ 59.910 Nr. 132

Die Richtlinien für den Lektorendienst erscheinen demnächst in leicht veränderter Fassung in der vom Oberkirchenrat in Verbindung mit dem Evang. Männerwerk herausgegebenen Broschüre „Der Dienst des Lektors in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ – Ausgabe 1987.

Gegenüber der Neufassung 1972 (Erlaß des Oberkirchenrats vom 3. Mai 1972, Abl. 45 S. 130) ergeben sich folgende Änderungen:

a) Nr. 5 erhält die Fassung:

5. Der Lektor muß fähig sein, die Gebete und die gedruckte Predigt sinn-sprechend und deutlich zu lesen. In der Regel werden dabei die Predigtvorlagen benutzt, die der Evangelische Oberkirchenrat herausgibt. Der Lektor kann die Predigtvorlage auch in freier Weise wiedergeben.

b) Folgende Nummern werden angefügt:

11. Der Lektorenpfarrer leitet im Auftrag des Oberkirchenrats und im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Männerwerk die Lektorenarbeit in der württembergischen Landeskirche. Zu seinen Aufgaben gehört die theologische Besinnung über die Bedeutung des allgemeinen Priestertums und der Laienverantwortung in der Kirche ebenso wie über Fragen des Gottesdienstes. Er führt die Lektorenausbildung auf Landesebene durch, nach Möglichkeit in regelmäßigen Abständen auch Landeslektorentage. Hierbei wird er von den Predigtredaktoren und dem zuständigen Referenten im Männerwerk unterstützt. Er koordiniert die Arbeit an den Predigtvorlagen, berät die Dekane bei der Betreuung der Lektoren auf Bezirksebene und hält Verbindung zu der Arbeit in anderen Landeskirchen, nicht zuletzt über das entsprechende Gremium der EKD (Arbeitsgemeinschaft der Gottesdienstmitarbeiter).

12. Dem Lektorenpfarrer steht der Landesarbeitskreis (LAK) zur Seite, der die grundlegenden Fragen der Lektorenarbeit berät. Er wird von der Gesamtheit der Lektoren für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Je Prälatur sind drei Lektoren, ein Dekan und ein Bezirkslektoren-pfarrer zu wählen. Kraft Amtes gehören zum Landesarbeitskreis der zuständige Referent im Oberkirchenrat, der Lektorenpfarrer, die beiden Predigtredaktoren, der Referent im Männerwerk und der Landes-männerpfarrer.

13. Aus dem Landesarbeitskreis wird der Geschäftsführende Ausschuß (GA) gebildet. Zu wählen sind in den Geschäftsführenden Ausschuß: acht Lektoren, ein Dekan und ein Bezirkslektorenpfarrer. Kraft Amtes gehören ihm an: der zuständige Referent im Oberkirchenrat, der Lektorenpfarrer, die beiden Predigtredaktoren und der Referent im Männerwerk.

Der Geschäftsführende Ausschuß begleitet die praktische Arbeit. Er wirkt außerdem bei der Besetzung des Lektorenpfarramtes mit; er hat dabei ein Vorschlagsrecht und soll in jedem Fall gehört werden. An den Besetzungssitzungen wirken außerdem zwei Mitglieder des Landesarbeitskreises des Männerwerks mit. Diese sind stimmberechtigt. Bei der Besetzung der Referentenstelle im Männerwerk entsendet der Geschäftsführende Ausschuß zwei Mitglieder zu den jeweiligen Besetzungssitzungen. Sie haben Stimmrecht.

I. V.
Dietrich

Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juli 1987

AZ 20.031 Nr. 39

Die am 9. Juni 1987 gemäß § 3 des Kirchl. Gesetzes über das Disziplinarrecht der Evang. Landeskirche in Württemberg (Abl. 37 S. 169) vom Ständigen Ausschuß der 10. Landessynode für die Wahlperiode vom 1. August 1987 bis 31. Juli 1993 gewählt und vom Landesbischof berufene Disziplinarkammer der Landeskirche setzt sich zusammen wie folgt:

1. Vorsitzender:

Schnaithmann, Joachim, Vorsitzender Richter am Landgericht, 7305 Altbach, Uhlandweg 48,

2. Rechtskundiger Beisitzer und erster Stellvertreter des Vorsitzenden:
Walther, Dietrich, Richter am Oberlandesgericht, 7000 Stuttgart 1, Ulrichstraße 10,

3. Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden:

Müller, Rainer, Richter am Verwaltungsgericht, 7000 Stuttgart 1, Olgastraße 54,

4. Erster Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers:
Dr. Hirschmüller, Martin, Rechtsanwalt, 7000 Stuttgart 30, Stuttgarter Straße 67,
5. Zweiter Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers:
Dr. Bartels, Dietrich, Bankdirektor, 7000 Stuttgart 1, Fraasstraße 12 A,
6. Geistlicher Beisitzer:
Maier, Claus, Schuldekan, 7130 Mühlacker, Schubartweg 1,
7. Erster Stellvertreter des geistlichen Beisitzers:
Koch, Marianne, Dekanin, 6992 Weikersheim, Bahnhofstraße 19,
8. Zweiter Stellvertreter des geistlichen Beisitzers:
Küenzlen, Heiner, Dekan, 7400 Tübingen, Neckarhalde 27,
9. Beamtenbeisitzer des höheren Dienstes:
Dustmann, Christa, Kirchenoberrechtsrätin, 7257 Ditzingen, Brahmsstraße 14,
10. Erster Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des höheren Dienstes:
Dr. Sehmendorf, Eberhard, Schuldekan, 7260 Calw-Heumaden, Breite Heerstraße 2,
11. Zweiter Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des höheren Dienstes:
Martin, Gerhard, Pfarrer, Direktor des Pädagogisch-theologischen Zentrums, 7000 Stuttgart 70, Grüningerstraße 25,
12. Beamtenbeisitzer des gehobenen Dienstes:
Ziegler, Ernst, Oberfinanzrat, 7180 Crailsheim, Kirchplatz 3,
13. Erster Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des gehobenen Dienstes:
Hermann, Martin, Oberfinanzrat beim Evang. Oberkirchenrat,
14. Zweiter Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des gehobenen Dienstes:
Gysin, Bernhard, Finanzrat, 7000 Stuttgart 40, Güglinger Straße 13,
15. Beamtenbeisitzer des mittleren Dienstes:
Ott, Hermann, Amtmann beim Evang. Oberkirchenrat,
16. Erster Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des mittleren Dienstes:
Junger, Willi, Amtmann, 7400 Tübingen, Neckarhalde 32,
17. Zweiter Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des mittleren Dienstes:
Kilgus, Herbert, Amtmann, 7000 Stuttgart 1, Gymnasiumstraße 36.

I. V.
Dietrich

Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Juli 1987

AZ 11.05 Nr. 271

Die Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim u. Teck und Nürtingen haben nachstehende Satzung für den Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen beschlossen. Die Satzung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. Juli 1987 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen

Präambel

Nachdem die Diakonie der Kirche im Landkreis Esslingen in vielfältiger Weise mit der Arbeit anderer Institutionen verwoben ist, wollen die Kirchenbezirke für die Träger diakonischer Arbeit bessere Formen der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Willensbildung schaffen, damit das Selbstverständnis des kirchlichen Auftrags, die Beziehungen der Träger untereinander und die Vertretung nach außen gestärkt wird und die gemeinsamen Wahrnehmungen von diakonischen Aufgaben möglich werden.

Zu diesem Zweck bilden die Kirchenbezirke auf der Grundlage der Gesetze der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einen kirchlichen Verband im Landkreis Esslingen, der sich folgende Satzung gibt:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen“. Er hat seinen Sitz in Esslingen.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind die Kirchenbezirke im Landkreis Esslingen
der Kirchenbezirk Bernhausen
der Kirchenbezirk Esslingen
der Kirchenbezirk Kirchheim u. Teck
der Kirchenbezirk Nürtingen.
- (2) Den Austritt aus dem Verband können die Mitglieder nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres und mit Zustimmung des Oberkirchenrates erklären. Der Ausschluß von Mitgliedern ist nicht möglich.

§ 3 Mitarbeitende Rechtsträger

Diakonische Einrichtungen im Landkreis Esslingen, die Mitglieder des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. sind, können als Mitarbeitende Rechtsträger im Sinne von § 4 Abs. 4 Verbandsgesetz im Verband mitarbeiten. Sie haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach Maßgabe § 6, Absatz 1/6. Über die Mitarbeit entscheidet die Verbandsversammlung. Rechte und Pflichten der mitarbeitenden Rechtsträger werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluß von Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis Esslingen. Er dient der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Absprache über die Aufgaben seiner Mitglieder und ihrer Beziehungen untereinander.
- (2) Er nimmt die gemeinsamen Aufgaben wahr. Diese bestehen insbesondere in
 1. der Planung von Diensten und Koordination der vorhandenen diakonischen Dienste;
 2. der Vertretung der Aufgaben in der Öffentlichkeit, in Kirche und freier Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis und sonstigen kommunalen und staatlichen Stellen;
 3. der Trägerschaft für die Einrichtungen, die von den Mitgliedern gemeinsam getragen werden.
- (3) Der Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind
- die Verbandsversammlung; sie trägt die Bezeichnung Kreisdiakonieausschuß,
 - der Vorstand.
- (2) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis neue Verbandsorgane gebildet sind.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an
1. die Dekane;
 2. je ein weiterer Vertreter der vier Kirchenbezirke, der von der Bezirksynode gewählt wird;
 3. die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen der 4 Kirchenbezirke;
 4. der Rechner des Verbandes, sofern er von der Verbandsversammlung zugewählt wird;
 5. der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle mit beratender Stimme;
 6. bis zu 6 Vertreter der mitarbeitenden Rechtsträger nach § 3;
 7. ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle mit beratender Stimme.

Nimmt einer der Geschäftsführer nach Ziffer 3 die Aufgaben des Geschäftsführers der Kreisdiakoniestelle wahr, so entfällt sein Stimmrecht; der betroffene Kirchenbezirk entsendet solange einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

- (2) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses wahr, dazu gehören insbesondere
- die auf den Verband übertragenen diakonischen Aufgaben;
 - die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters;
 - die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle;
 - die Berufung des Geschäftsführers der Kreisdiakoniestelle. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. herzustellen;

- die Beschlußfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und die Einstellung alter Aufgaben;
 - die Feststellung des Haushaltsplanes des Verbands und seiner Einrichtungen;
 - die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Rechners;
 - die Festlegung und Verteilung der Verbandsumlage;
 - die Beschlußfassung über die Aufnahme und gegebenenfalls der Ausschluß mitarbeitender Rechtsträger;
 - die Beschlußfassung über Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen und anderen Rechtsträgern (Absprache nach § 5 Abs. 2 Diakoniesetz);
 - die Festlegung der Geschäftsordnung;
 - die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Mitglieder übersteigt.

Bei einem Mehrheitsbeschluß, der vorwiegend die Interessen eines Kirchenbezirks oder eines mitarbeitenden Rechtsträgers berührt, ist dieser zu hören. Er kann Einspruch einlegen und den Evangelischen Oberkirchenrat oder das Diakonische Werk anrufen. Bis zu deren Stellungnahme ist der Vollzug des Beschlusses aufzuschieben. Danach ist erneut zu beschließen.

§ 7 Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, leitet sie und verantwortet die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er übt die Dienstaufsicht aus über die Mitarbeiter des Verbands.

§ 8 Kreisdiakoniestelle

Mit der Wahrnehmung der Verbandsaufgaben einschließlich der in seiner Trägerschaft stehenden Einrichtungen wird die Kreisdiakoniestelle Esslingen beauftragt. Der Kreisdiakonierausschuß kann einzelne Verbandsaufgaben an Diakonische Bezirksstellen oder einen mitarbeitenden Rechtsträger im Verbandsbereich mit deren Zustimmung übertragen.

§ 9 Finanzierung

Der Verband erhebt von den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 eine Verbandsumlage, soweit die Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht ausreichen. Sie wird im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen der 4 Kirchenbezirke aufgebracht und bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbands und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die den Maßstab für die Erhebung der Umlage (§ 9 der Satzung), die Aufnahme mitarbeitender Rechtsträger (§ 3 der Satzung) oder die Bildung beschließender Ausschüsse betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats ist einzuholen.
- (3) Bei Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 entsprechend ihrem Anteil an der Verbandsumlage in den letzten 3 Haushaltsjahren.

Kirchheim u. Teck, den 27. Mai 1987

Für den Kirchenbezirk Bernhausen: (gez.) Daiber

Für den Kirchenbezirk Esslingen: (gez.) K. Scheffbuch

Für den Kirchenbezirk Kirchheim u. Teck: (gez.) W. Röckle

Für den Kirchenbezirk Nürtingen: (gez.) Rolf Walker

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Juli 1987
AZ 11.05 Nr. 273

Die Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Bereich des Ostalbkreises geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 2. Juli 1987 genehmigt worden und wird hiermit gem § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Die Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung

§ 1

Aufgaben

(1) Der Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd übernimmt für die Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd folgende Aufgaben im Bereich des Ostalbkreises:

1. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen.
2. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Ostalbkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.
3. Planung diakonischer Vorhaben im Ostalbkreis.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält er Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Werke im Bereich des Ostalbkreises.

(2) Beschlüsse und Empfehlungen des Kreisdiakonieausschusses über die Übernahme, Zuordnung, Trägerschaft und Finanzierung bisheriger und neuer Aufgaben und Einrichtungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses.

§ 2

Kreisdiakonieausschuß

- (1) Es wird ein Kreisdiakonieausschuß gebildet, der für die Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1-3 übertragenen Aufgaben verantwortlich ist (Ziff. 6.8 der Diakonischen Bezirksordnung). Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Schwäbisch Gmünd. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß Schwäbisch Gmünd und 9 Vertretern des Kirchenbezirks Aalen.
- (2) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, ebenso ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Aalen.
- (3) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Ostalbkreis entsenden einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuß.
- (4) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Schwäbisch Gmünd, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.
- (5) Die Diakonischen Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.

§ 3

Finanzierung

Die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1-3 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd finanziert.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft, sie ist bis 31. 12. 1989 unkündbar. Sie kann dann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Heubach, den 3. Juni 1987

(gez.) Dekan Werner Frank

(gez.) Dekan Chr. Hahn

für den Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd für den Kirchenbezirk Aalen

Dienstschriften

Der Landesbischof hat [REDACTED], das Recht verliehen, ab 1. Juli 1987 die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1987 zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evangelischer Religionslehre an der Gesamtschule in Tübingen auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

[REDACTED] wird unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. August 1987 für die Dauer von drei Jahren zur Übernahme eines Dienstes im Landwirtschafts- und Evangelisations-Projekt Tamale/Ghana freigestellt.

[REDACTED] wird unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. August 1987 für die Dauer von drei Jahren zur Übernahme eines Dienstes in der Gnadauer Brasilien-Mission e.V./Bibelschule Mato Preto in Brasilien freigestellt.

[REDACTED] wird unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. August 1987 für die Dauer von drei Jahren zur Übernahme eines Dienstes am Ökumenischen Zentrum in Huancayo/Peru freigestellt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1987 zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evangelischer Religionslehre am Hegel-Gymnasium in Stuttgart-Vaihingen auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1987 zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evangelischer Religionslehre an der Berufsschule in Villingen-Schwenningen auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1987 zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evangelischer Religionslehre an den Berufsschulen in Göppingen auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1987
zum Kirchlichen Finanzinspektor

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. August 1987

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Remmingsheim, Dek. Tübingen;

[REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der Auferstehungskirche in Heilbronn-Böckingen (Sonnenberg), Dek. Heilbronn;

[REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Bitz, Dek. Balingen;
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in
 Denkendorf, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 16. August 1987
 [REDACTED], auf
 die Pfarrstelle Uptingen-Sirchingen, Dek. Urach;

mit Wirkung vom 1. September 1987
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Döttingen, Dek.
 Künzelsau;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Pflummern, Dek.
 Biberach;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Neckarhausen, Dek.
 Nürtingen;

[REDACTED] (Arbeit an der
 Hochschule), Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle II in Kohracker-Frauenkopf, Dek. Cann-
 statt;

[REDACTED] auf die Krankenpfarrstelle II in
 Ravensburg, Psychiatrisches Landeskrankenhaus Weiskau, Dek. Ravensburg;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1987 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1988 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]